



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen – Anpassung

Kurzinformation

Das mit Beschluss des Einwohnerrates per 1. Februar 1999 in Kraft gesetzte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfehlt den im kantonalen Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen festgeschriebenen Grundsatz in § 1. Dieser besagt, dass Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen haben, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Infolge zu tiefer Einkommensgrenzen und fehlender Berücksichtigung der Krankenkassenprämien im bestehenden Mietzinsreglement der Stadt Liestal wird in relevanten Fällen kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag begründet. Dies führt dazu, dass Personen von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen, die bei gut spielendem Mietzinsreglement ohne Sozialhilfe auskommen könnten. Seit Inkraftsetzung des bestehenden Reglements konnte kein einziges Gesuch um Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages positiv beantwortet und auch kein Fall in der Sozialhilfe mit einem Mietzinsbeitrag abgelöst werden. Dies steht im Widerspruch zum kantonalen Gesetz, weshalb das Reglement entsprechend zu ändern ist.

Mit dem überarbeiteten und vorliegenden Reglement ist der Zweck gemäss § 1 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen erfüllt, indem

- die Einkommenshöchstgrenzen erhöht wurden,
- die Krankenkassenprämien berücksichtigt sind,
- der abzugsberechtigte Lebensbedarf 20% über der Sozialhilfe angesetzt wurde und
- die Mietzinshöchstgrenze leicht angehoben wurde.

Es ist mit jährlich neuen (wiederkehrenden) Kosten von CHF 100'000 bis 170'000 zu rechnen. Dabei handelt es sich um eine Schätzung, welche sich an den Ausgaben von vergleichbaren Gemeinden mit ähnlicher Ausgestaltung ihres Mietzinsreglements orientiert.

Im Budget 2009 wurde ein Betrag von CHF 100'000 zwecks Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen gemäss neuem Reglement eingestellt.

Antrag

Der Einwohnerrat genehmigt das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Liestal, 28. Oktober 2008

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtverwalter

Regula Gysin

Roland Plattner

Beilage

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen





Stadt Liestal

**REGLEMENT ÜBER DIE
AUSRICHTUNG VON
MIETZINSBEITRÄGEN**

**vom 6. Sept. 2008
in Kraft ab 01. Januar 2009¹**

Der Einwohnerrat Liestal beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes² vom 28. Mai 1970:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen³ vom 20. März 1997.

§ 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Bruttoeinkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltsmitglieder wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente und weitere Entschädigungen (z.B. Krankenversicherungs-Prämienverbilligungen).

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

Für die Beitragsberechnung werden Jahresnettomieten bis zu den folgenden Höchstbeträgen angerechnet:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	CHF 12'000.- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 15'600.- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 16'800.- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	CHF 19'200.- pro Jahr
pro weitere Person zusätzlich	CHF 800.- pro Jahr

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Ansätze der Mietpreisentwicklung anzupassen.

Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den oben aufgeführten Höchstbetrag übersteigt, nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Ein Anspruch besteht nur, wenn das Jahreseinkommen CHF 33'000.- bei Einzelpersonen und CHF 42'000.- im Zweipersonen- bzw. Familienhaushalt zuzüglich eines Betrages von CHF 5'300.- pro weitere Person nicht übersteigt.

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Reinvermögen von für Ehepaare und Alleinerziehende CHF 40'000.- und für Einzelpersonen CHF 25'000.-, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohnerinnen und Bewohner um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf, die Krankenkassenprämien der Grundversicherung sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf wird mit 20% über den Richtwerten des Sozialhilfegesetzes berechnet und beträgt für

	im Monat	im Jahr
für eine alleinstehende Person	CHF 1'272.--	CHF 15'264.--
für zwei Personen	CHF 1'950.--	CHF 23'400.--
für drei Personen	CHF 2'372.--	CHF 28'464.--
für vier Personen	CHF 2'723.--	CHF 32'676.--
für fünf Personen	CHF 3'046.--	CHF 36'552.--
für jede weitere Person	CHF 323.--	CHF 3'876.--

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Stadtrat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind dem Stadtrat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt für ein Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung bei einem Berechnungsfaktor.

§ 11 Rechtsschutz

Gegen Entscheide des Stadtrates über die Höhe des Mietzinsbeitrages können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde einlegen.

§ 12 Auszahlungsmodus

Die Mietzinsbeiträge werden vierteljährlich, und zwar Ende Januar und Ende April, Ende Juli und Ende Oktober, respektive 30 Tage nach der Bewilligung des Gesuches ausbezahlt.

§ 13 Strafbestimmungen

¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung eines Beitrages erwirkt, hat den zu Unrecht bezogenen Betrag zurückzuerstatten.

² Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Stadtrat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 1'000.- ausgesprochen werden.⁵

§ 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2009 in Kraft.

¹ Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am genehmigt.

² SGS 180

³ SGS 844, in Kraft seit 01.01.1998

⁵ gem. § 46 Absatz 2 Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (SGS 180)